

**Auszug aus KA-Vorlage 375 2008 vom 24.10.2008**

**Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen**

Das Landeskabinett hat den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen gebilligt.

Künftig sollen alle Kinder in Niedersachsen schriftlich über die Eltern zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen eingeladen werden. Mit den Früherkennungsuntersuchungen steigt die Chance, Entwicklungsstörungen, Vernachlässigungen oder Misshandlungen frühzeitiger zu erkennen.

Es soll ein kontrolliertes Einladungs- und Meldewesen in den Kinderschutz eingebunden werden. Nach dem Willen der Landesregierung erhalten Eltern und gesetzliche Vertreter zukünftig ein Einladungsschreiben vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, mit dem sie auf die anstehende Kinderfrüherkennungsuntersuchung hingewiesen werden. Pro Jahr wird mit bis zu 324.000 Einladungen von Kindern in Niedersachsen gerechnet. Das Landesamt soll die dafür benötigten Daten direkt von den niedersächsischen Meldeämtern erhalten. Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung bei einem Kind durchgeführt haben, geben dem Landesamt eine Rückmeldung über die erfolgte Teilnahme. Geht innerhalb einer bestimmten Frist keine Teilnahmebestätigung einer Ärztin oder eines Arztes ein, verschickt das Landesamt ein Erinnerungsschreiben an die Eltern.

Erfolgt auch daraufhin keine Untersuchung, werden die Daten des Kindes an das zuständige Jugendamt weitergeleitet.

Hintergrund ist, dass die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit zunehmendem Alter der Kinder zurückgeht. Während an den Untersuchungen in den ersten Lebenswochen nahezu alle Kinder teilnehmen, geht die Quote bis zur zehnten Untersuchungsstufe, die etwa im Alter von fünf Jahren durchgeführt wird, auf rund 80 Prozent zurück. Bei Kindern aus sozial schwachen Familien liegt die Teilnahmequote sogar noch darunter.

Aufgrund der derzeitigen öffentlichen Diskussion um eine Verbesserung des Kinderschutzes wird sich kein Jugendamt trotz dessen, dass kein konkreter Verdacht vorliegt, bei derartigen Fällen einem Hausbesuch entziehen können. Damit wird aufgrund eines unterstellten Generalverdachts die Eingriffschwelle der öffentlichen Jugendhilfe vor verlagert. Wertvolle Kapazitäten werden durch o.g. Vorgehensweise gebunden, folglich kommt es zu einer Aufgabenerweiterung und Standarderhöhung bei den Jugendämtern. Eine Aufgabenerweiterung liegt insoweit vor, als das Jugendamt durch die Meldung automatisch in das mit dem Gesetz verfolgte Ziel der Verbesserung der Kindergesundheit einbezogen wird. Dieses ist bislang keine Aufgabe des Jugendamtes. Darüber hinaus liegt auch eine Standarderhöhung vor, weil durch ein automatisiertes Verfahren die Prüfdichte im Rahmen des bestehenden § 8a SGB VIII deutlich erhöht wird. Insoweit erfolgt auch eine erhebliche Ausweitung bisheriger Fallzahlen. Das Land geht in seiner Schätzung von 16.000 Fällen aus, die nach Erinnerung nicht an einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Der Niedersächsische Landkreistag geht sogar von ca. 21.000 Fällen aus.

Auf das einzelne Jugendamt runtergerechnet bedeutet das ein Fallaufkommen in Höhe von 320 bis 420. Unter Anbetracht einer Bearbeitungszeit von ca. 2 Std. pro Fall (incl. Fahrzeit, Dokumentation usw.) werden ca. 840 Stunden für diese Arbeit zusätzlich benötigt. Es kann sehr realistisch davon ausgegangen werden, dass Familien mehrmals aufgesucht werden müssen. Hieraus wird deutlich, dass das Jugendamt künftig in erheblichem Umfang in einem Bereich tätig werden muss, der von seinem gesetzgeberischen Auftrag bislang nicht abgedeckt ist.

Bei einer groben Schätzung der vom Land angeführten 16.000 Fälle und vor dem Hintergrund, dass neben einmaligen Hausbesuchen bei der Hälfte der Fälle rund 2 Besuche erforderlich sein dürften (zusätzlich weitere ca. 420 Stunden), und bei gut 3 % (schwierige Fälle) die Einschaltung des Gerichtes notwendig sein wird, ist bei Inkrafttreten des o. g. Gesetzes mit einer weiteren Mehrbelastung zurechnen.

Es wäre ein weiterer Arbeitsaufwand von 1260 Stunden abzudecken. Nach KGSt ist bei einer 39 Stundenwoche von einem Jahreswert von 1581 Stunden auszugehen. Es ist somit damit zu rechnen, dass eine weitere Kraft mit 0,8 AK bzw. 31 Stunden/Woche erforderlich wird.

Zur Zeit wird noch diskutiert, welche Stelle - Jugendamt oder Gesundheitsamt – für diese Aufgabe zuständig werden soll. Eine Stelle ist hierfür noch nicht eingeplant.